



## Liegenschaftsverwaltung

# COVID 19-Schutzkonzept der Gemeinde Neuenkirch für die Sportanlagen

---

## Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 19. Juni 2020 die COVID-19-Verordnung 3 beschlossen und am 23. Juni 2021 totalrevidiert. Der Kanton Luzern hat am 13. Oktober 2020 die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen.

Die Gemeinde Neuenkirch ist Betreiberin von Sportanlagen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor. Es basiert auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten» des Bundesamts für Sport (BASPO), des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und Swiss Olympic.

## Zielsetzung

Ziel der Gemeinde Neuenkirch ist das Ansteckungsrisiko zu minimieren und die Eindämmung des Virus Covid-19. Es wird eine möglichst einheitliche Umsetzung der Covid-Verordnungen angestrebt – immer unter strenger Berücksichtigung der bundesrätlichen Vorgaben und eines angemessenen Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Gemeinde Neuenkirch im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen. Die Eigenverantwortung unterstützt sie mit zwei flankierenden Massnahmen:

1. Kommunikative Begleitung z.B. mittels Plakaten, Aushänge, etc.
2. Abstandsregelungen und Leitsysteme an Orten, wo ein Risiko von Massenbildung besteht, z.B. bei Eingangsbereichen und Sanitäreinrichtungen.

## Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

### Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten:

- Nur **gesund und symptomfrei ins Training/Wettkampf**: Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training bzw. Wettkampf teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten**: Nach Möglichkeit ist der 1.5m-Abstand zwischen den Personen einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**: Vor und nach der sportlichen Aktivität die Hände gründlich mit Seife waschen.
- **Präsenzlisten führen**: Es wird immer eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person**: Wer ein Training/Wettkampf plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Das Erfassen der Personendaten der Besucher/-innen sowie die Bezeichnung einer verantwortlichen Person ist für den Individualsport nicht erforderlich. Die Einhaltung der Abstand- und Hygiene- Regeln innerhalb der Anlage obliegt der Verantwortung der Besucher/-innen.

### **Maskenpflicht / Konsumation**

- In den öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betriebe gilt weiterhin eine Maskenpflicht.
- Die Maskenpflicht ist während der Konsumation, für Kinder unter 12 Jahren, für Personen mit nachweisbarem Grund sowie für auftretende Personen (Künstler, Sportler) aufgehoben.

### **Sportliche Aktivitäten**

- Es gilt weder die Maskenpflicht noch muss der erforderliche Abstand eingehalten werden während der sportlichen Aktivität.
- Bei Veranstaltungen gelten die nachfolgenden Personen- und Kapazitätsbeschränkungen.
- Bei Aktivitäten in Innenräumen müssen die Kontaktdaten erhoben werden und eine wirksame Lüftung muss vorhanden sein. Ist der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt, kann auf die Erhebung der Kontaktdaten verzichtet werden.

### **Schutzkonzept**

- Ab 6 Personen muss ein Schutzkonzept erstellt werden.

### **Veranstaltungen**

- An Veranstaltungen mit Sitzpflicht dürfen höchstens 1'000 Personen teilnehmen. Die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes gilt.
- Bei Veranstaltungen mit Stehplätzen sind in Innenräumen max. 250 und im Freien max. 500 Besucher zugelassen. Die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes gilt.
- Die Einrichtungen dürfen  $\frac{2}{3}$  ihrer Kapazität nicht überschreiten.
- Finden die Veranstaltungen in Innenräumen statt, gilt die Maskenpflicht. Bei erlaubter Konsumation sind die Kontaktangaben zu erheben.
- Für Veranstaltungen, zu denen bei Personen ab 16 Jahren der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt wird, gilt einzig die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes (bis 1'000 Personen).
- Für Veranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen ist die Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde erforderlich.

### **Wettkämpfe**

- Für Wettkämpfe gelten die genannten Bestimmungen. Es gibt keine Extrabestimmungen für Wettkämpfe.

### **Reinigung / Garderoben, Duschen und WC-Anlagen**

- Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Nutzern zur Verfügung. Die Abstandsregelungen sollen beim Duschen und Umziehen bestmöglich berücksichtigt werden. Im Gang und in den Garderoben gilt die Maskenpflicht.
- Die Anlagen werden normal gereinigt.
- Es ist kein Desinfizieren von Trainings- oder Mietmaterial erforderlich.

**Kommunikation / Ergänzende Massnahmen**

- Auf den Anlagen wird mit (BAG-)Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Anlagen appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln weiterhin einzuhalten.

**Verantwortung****Allgemein**

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen / Trainingsgruppen bzw. den Veranstaltern der Wettkämpfe. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

**Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine etc.)**

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) und Zuschauerinnen und Zuschauer detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler bzw. Zuschauerinnen und Zuschauer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich.

Die Vereine müssen der Gemeinde Neuenkirch ihr Schutzkonzept vorgängig nicht einreichen.

**Kontrolle und Durchsetzung**

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Sportanbieter (Vereine etc.) wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

**Kommunikation**

Die Gemeinde Neuenkirch informiert über die Webseite der Gemeinde.